

Grundordnung der Universität Stuttgart

Vom 23. April 2015

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Februar 2015 die nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 12. März 2015 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen und am 7. Januar 2015 sein Einvernehmen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG zur Zusammensetzung der Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder in § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Grundordnung erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Grundordnung mit Schreiben vom 31. März 2015, Az. 41-7323.1-107/9/1, gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG zugestimmt.

§ 1 Universitätsleitung

(1) Die Universität Stuttgart wird durch ein kollegiales Rektorat geleitet (§ 16 LHG).

(2) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an (§§ 16 Abs. 1 Satz 2, 17 LHG):

1. Der Rektor oder die Rektorin,
2. Der Kanzler oder die Kanzlerin,
3. Ein Prorektor oder eine Prorektorin.

Dem Rektorat gehören nebenamtlich drei Prorektoren oder Prorektorinnen an (§§ 16 Abs. 1 Satz 3, 18 Abs. 6 LHG).

§ 2 Amtszeit, Wahl und vorzeitige Beendigung des Amtes der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Abs. 2 LHG).

(2) Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder erfolgt gemeinsam durch den Universitätsrat und den Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 LHG. Die Wahl soll mindestens vier Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit stattfinden. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören einschließlich des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats fünf Mitglieder des Universitätsrats und fünf Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums (§ 18 Abs. 1 Satz 2 LHG) und die Gleichstellungsbeauftragte (§ 4 Abs. 3 Satz 8 LHG) an. In der Findungskommission müssen die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG mit mindestens drei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart und die anderen Gruppen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 LHG jeweils mindestens mit einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten sein.

- (3) Für den Fall, dass bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im Wahlpersonengremium im dritten Wahlgang Stimmgleichheit erzielt wird, ist das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut auszuschreiben (§ 18 Abs. 3 Satz 5 LHG).
- (4) Universitätsrat, Senat und Wissenschaftsministerium können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen nach Maßgabe von § 18 Abs. 5 LHG vorzeitig beenden.

§ 3 Amtszeit, Wahl und Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin. Die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat (§ 18 Abs. 6 Satz 2 LHG).
- (2) Die Wahl der nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen erfolgt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin aus den der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen durch den Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder (§ 18 Abs. 6 Satz 1 LHG). Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Amtsantritt stattfinden.
- (3) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 18 Abs. 6 Satz 5 LHG).

§ 4 Forschungsrat

- (1) Der Forschungsrat berät das Rektorat im Bereich der Forschungsförderung und Forschungsstrategie. Außerdem berät der Forschungsrat mögliche Änderungen in der fakultätsübergreifenden Forschungsstruktur der Universität, insbesondere die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsverbänden wie den Stuttgart Research Centers (SRCs), Transferzentren, usw. Der Forschungsrat kann darüber hinaus aus eigener Initiative forschungsrelevante Themen aufgreifen und dem Rektorat Empfehlungen unterbreiten.
- (2) Mitglieder des Forschungsrats sind der Prorektor oder die Prorektorin für Struktur und Forschung kraft Amtes, als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie in der Regel weitere sechs hauptberufliche Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart, die von dem Rektor oder der Rektorin berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 5 Erweitertes Rektorat

Das Erweiterte Rektorat berät Fragen der strategischen Weiterentwicklung der Universität Stuttgart. Dem Erweiterten Rektorat gehören neben den Mitgliedern des Rektorats die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten der Universität Stuttgart sowie der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Abs. 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung) an. Beschlüsse über die Beratungsgegenstände des Erweiterten Rektorats trifft das Rektorat in gesonderten Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 6 Universitätsrat

- (1) Der Hochschulrat (§ 20 LHG) führt die Bezeichnung „Universitätsrat“ (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LHG). Dem Universitätsrat gehören elf Mitglieder an, davon fünf interne Mitglieder.

- (2) Die Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats richtet sich nach § 20 Abs. 4 LHG. Hierfür bilden der Senat und das Wissenschaftsministerium eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören sechs Mitglieder des Senats an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreter oder Vertreterinnen des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören (§ 20 Abs. 4 Satz 1 LHG). Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Universitätsrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil (§ 20 Abs. 4 Satz 2 LHG und § 4 Abs. 3 Satz 8 LHG). In der Findungskommission müssen die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG mit mindestens drei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen der Universität Stuttgart und die anderen Gruppen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 LHG jeweils mindestens mit einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten sein. Die von der Findungskommission beschlossene Liste der Universitätsratsmitglieder bedarf insgesamt der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Amtsperiode des Universitätsrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit seiner Mitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode des Universitätsrats. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden; hierüber entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium. Abweichend von Satz 3 muss ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden, sofern ein internes Mitglied ausscheidet und die verbliebene Amtszeit länger als sechs Monate andauert.
- (4) Den Vorsitz des Universitätsrats führt ein externes Mitglied.

§ 7 Senat

- (1) Dem Senat (§ 19 LHG) gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes auf Grund von Wahlen an:
1. sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
 2. vier Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 3. sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 4. vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Es wird in Gruppen gewählt. Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG). An den Sitzungen des Senats nehmen der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 3 Abs. 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung) sowie ein vom Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen (§ 22 dieser Grundordnung) bestimmtes Mitglied mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Senat bildet beratende und beschließende Ausschüsse gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 bis 7 LHG. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats. Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung, die Lehre und die Berufung von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen betreffen, ergehen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 LHG.

- (3) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Einzelne Angelegenheiten sind nur solche, die sich auf einen bestimmten, konkreten Sachverhalt beziehen. Dies setzt voraus, dass das betreffende Senatsmitglied den Gegenstand seiner Anfrage hinreichend konkretisiert. Das Maß der dem Rektorat obliegenden Auskunftspflicht bestimmt sich nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41a LHG fallen, der eine abschließende Sonderregelung trifft. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 bis 5 das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- (4) Zur Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Universität kann der Senat einen Schlichtungsausschuss bilden.

§ 8 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Stuttgart gliedert sich in die Fakultäten (§ 15 Abs. 3 Satz 1 LHG):
1. Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung,
 2. Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
 3. Fakultät 3: Chemie,
 4. Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
 5. Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
 6. Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,
 7. Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
 8. Fakultät 8: Mathematik und Physik,
 9. Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät,
 10. Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Universität Stuttgart untergliedert sich weiter in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 15 Abs. 3 Satz 6, Abs. 7 LHG).
- (3) Die Universität Stuttgart kann durch Regelungen in dieser Grundordnung zentrale Einheiten im Sinne von § 15 Abs. 8 LHG einrichten.

§ 9 Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften

Das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (Stuttgart Centre for Simulation Sciences - SC SimTech) ist eine zentrale Einheit der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 8 LHG. Aufgabe des Zentrums ist es, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Simulationswissenschaften zu betreiben und die Lehre auf diesen Gebieten zu stärken. Sie ist mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden. Zu den Aufgaben des Zentrums gehören:

1. Forschung auf den Gebieten der Simulationswissenschaften durch Forschungsprojekte sowie durch koordinierte Doktorandenprogramme,
2. Lehre auf den Gebieten der Simulationswissenschaften, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen,

3. Durchführung von Promotionsverfahren auf den Gebieten der Simulationswissenschaften nach Maßgabe der Promotionsordnung,
4. Durchführung von Habilitationsverfahren, wenn sich der Habilitand oder die Habilitandin auf dem Gebiet oder einem Teilgebiet der Simulationswissenschaften habilitieren möchte, im Zusammenwirken mit der fachlich berührten Fakultät der Universität Stuttgart, nach Maßgabe der Satzung des Zentrums und der Habilitationsordnung,
5. Beteiligung an Berufungsverfahren bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die unmittelbar mit dem Zentrum als Fellows verbunden sind, im Zusammenwirken mit der Fakultät der Universität Stuttgart, in der die Stelle zu besetzen ist.

Das Weitere zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften regeln der Anhang zu dieser Grundordnung und die Satzung des Zentrums.

§ 10 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbständige Anstalten der Universität Stuttgart, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet; die Entscheidung darüber trifft der Senat im Rahmen des Beschlusses nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren und Professorinnen (§ 46 Abs. 3 LHG) und der Zusagen über die Ausstattung (§ 48 Abs. 4 LHG) werden den Professoren und Professorinnen in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen; eine angemessene Beteiligung an den der Universität Stuttgart zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann durch Senatsbeschluss in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.
- (3) Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Universitätseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7 LHG wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinrichtungen und zentrale Einrichtungen.
- (4) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan oder die Dekanin die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan oder welche Dekanin die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (5) Die jeweilige Struktur, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Universitätseinrichtungen regeln Satzungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG (Verwaltungs- und Benutzungsordnungen). In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG zu hören.

- (6) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen regeln auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter oder Leiterin kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert ist. In der Regel wird die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung gewählt; wahlberechtigt sind alle hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Die Leitung einer zentralen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt. Betriebseinrichtungen haben in der Regel einen ständigen Leiter oder Leiterin, der oder die vom Rektorat bestellt wird.
- (7) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung können nur Professoren und Professorinnen übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann mit Zustimmung des Rektorats vorsehen, dass jeder oder jede in der Einrichtung tätige Professor oder Professorin zum Geschäftsführenden Direktor oder Geschäftsführenden Direktorin wählbar ist. Abteilungen in einer wissenschaftlichen Einrichtung können in der Regel nur von den in der Einrichtung tätigen hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG geleitet werden.

§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

Die Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen beträgt vier Jahre (§ 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeit der Prodekane oder Prodekaninnen richtet sich nach § 24 Abs. 4 LHG. Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen richtet sich nach § 24 Abs. 5 LHG.

§ 12 Abwahl des Dekans oder der Dekanin

Der Große Fakultätsrat kann den Dekan oder die Dekanin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; der Rektor oder die Rektorin hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl des Dekans oder der Dekanin (§ 24 Abs. 3 Satz 8 LHG).

§ 13 Anzahl der Prodekane oder Prodekaninnen

Die Fakultäten haben folgende Anzahl an Prodekanen oder Prodekaninnen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 LHG):

1. Fakultät 1: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
2. Fakultät 2: einen Prodekan oder eine Prodekanin,
3. Fakultät 3: einen Prodekan oder eine Prodekanin,
4. Fakultät 4: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
5. Fakultät 5: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
6. Fakultät 6: einen Prodekan oder eine Prodekanin,
7. Fakultät 7: einen Prodekan oder eine Prodekanin,
8. Fakultät 8: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
9. Fakultät 9: zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
10. Fakultät 10: zwei Prodekane oder Prodekaninnen.

§ 14 Großer Fakultätsrat

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrats werden an allen Fakultäten vom Großen Fakultätsrat wahrgenommen. Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern des Dekanats alle hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) der Fakultät sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen der Fakultät, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenarbeiten wahrnehmen, ohne Wahl an (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG und § 25 Abs. 3 LHG).
- (2) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 1 auf Grund von Wahlen an:
 1. drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 2. neun Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, soweit die Fakultät zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl mehr als 40 Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie außerplanmäßige Professoren und Professorinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 umfasst, im Übrigen sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 3. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Die übrigen Wahlmitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 11 dieser Grundordnung für den Dekan oder die Dekanin festgelegt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LHG).

- (3) Für das Verfahren in den Großen Fakultätsräten gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Ständige beratende Fachkommissionen der Fakultäten

Die Fakultäten können zur Vorbereitung der Beschlüsse des Großen Fakultätsrats Fachkommissionen als ständige beratende Ausschüsse bilden, die in der Regel von einem Prodekan oder einer Prodekanin oder Studiendekan oder Studiendekanin geleitet werden.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte; Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt unbeschadet ihrer weiteren Rechte an den Sitzungen der Großen Fakultätsräte, des Universitätsrats, der Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats, der zentralen Vergabekommission nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz sowie aller Senatsausschüsse mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Darüber hinaus hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen aller weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen und sich hierbei vertreten zu lassen; im Falle der Wahrnehmung dieses Rechts ist sie wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 4 Abs. 3 Satz 8 LHG). Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

- (2) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität werden auf Fakultäts-ebene Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt. Sie stehen dem Dekanat, dem Großen Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

§ 17 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen

- (1) Wird die Stelle eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin frei, so prüft das Rektorat nach Anhörung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät, ob deren Widmung und Funktionsbeschreibung beibehalten, geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LHG). Der Senat nimmt zu dem nach Satz 1 erarbeiteten Vorschlag Stellung; dies gilt im Falle der beabsichtigten Nichtwiederbesetzung einer Stelle nur, soweit das Rektorat von den Festlegungen eines beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplans abweichen möchte. Die Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG). Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG eingeräumt wurde (Tenure Track), das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Universität, im Übrigen die Universität. Die jeweilige Fakultät und die oder der Betroffene sind vorher zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums nach Satz 4 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrats zur Kenntnis zu geben; dieser oder diese entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann (§ 46 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 LHG).
- (2) Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Dozentin oder ein Dozent der Universität Stuttgart auf eine entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist und die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Universität bereits bei der Ausschreibung zur Juniorprofessur oder Dozentur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Universität Stuttgart von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Universität das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen (§ 48 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 LHG).
- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, bei Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder einem Mitglied des Deka-

nats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission oder Auswahlkommission zu (§§ 48 Abs. 3 Satz 1, 51 Abs. 6 Satz 1 LHG). Im Falle der Besetzung einer Professur, deren Inhaber oder Inhaberin als Fellow im Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Anhangs zu dieser Grundordnung) mitwirken soll, kann das Rektorat im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Zentrums mit der Leitung der Berufs- oder Auswahlkommission betrauen; ferner sind in einem solchen Fall Vorschläge des Zentrums für die Besetzung der Berufs- oder Auswahlkommission angemessen zu berücksichtigen. In der Berufungskommission verfügen die als professorale Mitglieder benannten Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 LHG). Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats bestimmen, dass der Berufungskommission oder Auswahlkommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter oder Senatsberichterstatterin mit beratender Stimme angehört. Die Mitglieder der Berufungskommission oder Auswahlkommission beteiligen sich aktiv an der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden der Berufs- oder Auswahlkommission. Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Abs. 3 Satz 5 LHG).

- (4) Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG). Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu Berufungsvorschlägen Stellung. Sofern der Rektor oder die Rektorin von der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag abweichen möchte, soll er oder sie dem Senat vorher Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme geben, es sei denn, von einer weiteren Stellungnahme kann abgesehen werden, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung des Rektors oder der Rektorin zum Berufungsvorschlag im Interesse der Universität notwendig erscheint. In diesem Fall teilt er oder sie dem Senat die Gründe für diese Entscheidung spätestens in der nächsten Senatssitzung mit. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur nach der Anhörung der Berufs- oder Auswahlkommission, des Großen Fakultätsrats und des Senats nach den Sätzen 1 und 2 zulässig. Dies gilt auch für angemessen vereinfachte Berufungsverfahren nach Absatz 2.
- (5) Zum Ablauf des Berufs- und Auswahlverfahrens erstellt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat einen Berufungsleitfaden.

§ 18 Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Universität

- (1) Die unter § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität Stuttgart sind für die Gremien der Universität nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Wahlrecht der Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LHG tätig sind, bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch Mitwirkungsrechte der unter § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die diesen unabhängig von einem aktiven und passiven Wahlrecht nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen der Universität zustehen.

- (2) Wer an der Universität Stuttgart tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG zu sein, ist Angehöriger der Universität Stuttgart. Angehörige sind auch Alumni. Näheres zu den Alumni regelt eine Satzung. Wer an der Universität Stuttgart nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Angehörige der Universität Stuttgart haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen der Universität das Recht auf Zugang zu universitären Einrichtungen und deren Nutzung. Sie haben unbeschadet des Wahlrechts nach Satz 4 keine Mitwirkungsrechte und keine Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung und sind für die Gremien der Universität nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 9 Abs. 4 Satz 3 LHG).
- (3) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung auch während eines solchen Semesters ausüben (§ 9 Abs. 7 Satz 3 LHG).

§ 19 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen haben keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

§ 20 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen Personals einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der oder die Beauftragte unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe im Universitätsbereich mit. Insbesondere wirkt er oder sie bei den zuständigen Stellen der Universität darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen die Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Der oder die Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studienbewerberinnen und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er oder sie berät Mitglieder der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende. Er oder sie kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Akteuren der Universität, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

§ 21 Mitbestimmung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Sinne des Qualitätssicherungsgesetzes

- (1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird auf Universitätsebene (zentrale Ebene) von einer Vertretung des Rektorats im Einvernehmen mit einer Vertretung

der Studierenden entschieden. Die Vertretung des Rektorats besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, dem Kanzler oder der Kanzlerin sowie dem Prorektor oder der Prorektorin für Lehre und Weiterbildung kraft Amtes. Die Vertretung der Studierenden besteht aus den studentischen Senatsmitgliedern kraft Amtes. Die Mitglieder nach Satz 2 und 3 können sich durch ihre jeweiligen Stellvertretungen vertreten lassen. Ein Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden im Sinne vom Satz 1 ist dann erzielt, wenn die Mehrheit der Vertretung der Studierenden mit der Mehrheit der Vertretung des Rektorats übereinstimmt.

- (2) Über die Verwendung der den Fakultäten vom Rektorat pauschal zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel wird von der jeweiligen Studienkommission im Einvernehmen mit den der Studienkommission angehörenden Studierendenvertretern mindestens einmal pro Jahr entschieden. Die Studierendenvertreter in der jeweiligen Studienkommission werden in der gesetzlichen Anzahl nebst ihren Stellvertretungen im wechselseitigen Einvernehmen von den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Großen Fakultätsrats und dem jeweiligen Großen Fakultätsrat mit Stimmenmehrheit bestellt. Die Amtszeit der Studierendenvertreter in der jeweiligen Studienkommission und ihrer Stellvertretungen beträgt ein Jahr. Scheidet ein der Studierendenvertretung angehörendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so kann bei Bedarf für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied bestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Ein Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden im Sinne von Satz 1 ist dann erzielt, wenn die Mehrheit der jeweiligen Studierendenvertretung mit der Mehrheit der jeweiligen Studienkommission übereinstimmt. Das im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung nach Satz 5 erzielte Votum der Studienkommission bedarf der Zustimmung des jeweiligen Dekanats.
- (3) Soweit über die Verwendung der vom Rektorat pauschal zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel mit Zustimmung des Rektorats eine Gemeinsame Kommission entscheidet, wird über die Verwendung dieser Qualitätssicherungsmittel abweichend von Absatz 2 von der jeweiligen Gemeinsamen Kommission im Einvernehmen mit den der Gemeinsamen Kommission angehörenden Studierendenvertretern mindestens zweimal pro Jahr entschieden. Die der Gemeinsamen Kommission jeweils angehörenden Studierendenvertreter werden in der von der Satzung der jeweiligen Gemeinsamen Kommission bestimmten Anzahl und Amtszeit nebst ihren Stellvertretungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Satzung im wechselseitigen Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Großen Fakultätsrats oder den studentischen Senatsmitgliedern mit Stimmenmehrheit bestellt. Scheidet ein der Studierendenvertretung angehörendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so kann bei Bedarf für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied bestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Ein Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden im Sinne von Satz 1 ist dann erzielt, wenn die Mehrheit der jeweiligen Studierendenvertretung mit der Mehrheit der jeweiligen Gemeinsamen Kommission übereinstimmt. Das im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung nach Satz 4 erzielte Votum der Gemeinsamen Kommission bedarf der Zustimmung der an der jeweiligen Gemeinsamen Kommission beteiligten Dekanate, für den Fall einer Gemeinsamen Kommission des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (§ 9 dieser Grundordnung) der Zustimmung des Vorstands des Zentrums.

§ 22 Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen

Die zur Promotion angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen der Universität Stuttgart bilden den auf zentraler Ebene eingerichteten Konvent. Im Übrigen gilt für den Konvent § 38 Abs. 7 LHG.

§ 23 Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS)

- (1) Die Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG sowie § 10 dieser Grundordnung, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (2) Aufgabe der GRADUS ist es, eine hohe Qualität der Doktorandenqualifizierung sowohl bei den Individualpromotionen als auch im Rahmen strukturierter Doktorandenprogramme zu sichern, geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen zu fördern und damit die Universität Stuttgart im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den Fakultäten sowie dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (§ 9 dieser Grundordnung), den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Näheres regelt die Ordnung der GRADUS und die Promotionsordnung.

§ 24 Änderung der Grundordnung

- (1) Vor einer Änderung der Grundordnung, führt der Rektor oder die Rektorin eine Anhörung in einer hochschulöffentlichen Senatssitzung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.
- (2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 31. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Stuttgart vom 10. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 177 vom 27. November 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 8/2010 vom 21. Juni 2010), außer Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Anhang zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015

§ 1 Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sind
 1. diejenigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart und anderer Universitäten, die nach einer Evaluation durch den Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) des Zentrums und auf dessen Vorschlag durch das Rektorat zu Fellows des Zentrums bestellt wurden,
 2. diejenigen weiteren Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die in den Fächern des Zentrums tätig sind und auf ihren Antrag hin von der Mitgliederversammlung als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
 3. diejenigen Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 LHG, die überwiegend im Zentrum tätig sind und auf Antrag hin vom Vorstand als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
 4. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt,
 5. die immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen, deren Promotion am Zentrum durchgeführt wird,
 6. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Zentrum tätig sind.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 sind, soweit ihnen das aktive und passive Wahlrecht zusteht, auf dezentraler Ebene nur für die Mitgliederversammlung des Zentrums (§ 4) wählbar und wahlberechtigt. Am Zentrum wird eine Studierendenvertretung gebildet; das Weitere regeln die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.

§ 2 Organe und Gremien des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Organe des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sind
 1. der Vorstand des Zentrums,
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des Zentrums mindestens eine Studienkommission. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. Für die Studienkommissionen und den Studiendekan oder die Studiendekanin des Zentrums gelten § 26 Absätze 3 bis 5 LHG entsprechend.
- (3) Zur Unterstützung des Zentrums bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Zentrums wird ein mit internen und externen Mitgliedern besetzter Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat.

§ 3 Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Der Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften leitet das Zentrum. Er ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, soweit diese Grundordnung oder die Satzung des Zentrums nichts anderes regeln. Er bestimmt nach Anhörung

der Mitgliederversammlung, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder des Zentrums im Rahmen der von ihnen am Zentrum zu erbringenden Lehre. Dem Vorstand gehören an

1. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin,
 2. der stellvertretende Geschäftsführende Direktor oder die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin,
 3. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin,
 4. zwei Fellows des Zentrums.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin vertritt das Zentrum. Er oder sie wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors oder der Rektorin darauf hin, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen des Zentrums ihre am Zentrum zu erbringenden Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Mitglieder des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm oder ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er oder sie berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Er oder sie führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen sowie über die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums.

§ 4 Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und übt die in der Satzung geregelten Zustimmungsbefugnisse aus. Ihr gehören an

1. die Mitglieder des Vorstands des Zentrums, kraft Amtes,
2. die zu Fellows des Zentrums bestellten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen des Zentrums, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
3. auf Grund von Wahlen, die nach Gruppen direkt gewählt werden:
 - a) drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3,
 - b) sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6.

Für die Wahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommenen Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung, die Lehre und die Berufung von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen betreffen, ergehen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 LHG.

§ 5 Zusammenwirken des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften mit den Fakultäten; Evaluierung des Zentrums

- (1) Für die Zusammenarbeit des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften mit den Fakultäten gilt folgendes:

1. Alle Fellows des Zentrums und weiteren bisher an der Universität Stuttgart tätigen Mitglieder des Zentrums nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bleiben Mitglieder in ihren Heimatfakultäten.
 2. Die durch die Fellows und sonstigen Mitglieder des Zentrums eingeworbenen Drittmittel werden denjenigen Fakultäten zugerechnet, in denen die Mittelempfänger und Mittelempfängerinnen beheimatet sind.
 3. Die am Zentrum erfolgreich abgeschlossenen Promotionen werden derjenigen Fakultät zugerechnet, der der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin angehört.
 4. Die in den Nummern 2 und 3 genannten Drittmittel und Promotionen werden in Abstimmung mit der Zentralen Verwaltung vom Zentrum erfasst.
 5. Über den Anteil des ausschließlich für das Zentrum erbrachten Lehrdeputats der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bestimmten Mitglieder beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats und nach Anhörung der betroffenen Fakultäten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge des Zentrums und der betroffenen Fakultäten ist dabei sicherzustellen. Der überwiegende Teil der in den Studiengängen von Zentrum erbrachten Lehrleistung wird als Lehrexport aus den Fakultäten verrechnet.
- (2) Das Zentrum wird ebenso wie die Stuttgart Research Centers (SRCs) regelmäßig durch eine unabhängige externe Gutachtergruppe, die vom Rektorat eingesetzt wird, evaluiert. Entsprechend der Evaluationsergebnisse beschließt der Senat nach Empfehlung durch das Rektorat über die Fortführung oder Schließung des Zentrums.

§ 6 Satzung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

Das Nähere zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften, insbesondere zur Bestellung der Fellows, zum Vorstand, zur Wahl der Mitglieder des Vorstands, zur konkreten Ausgestaltung der Zuständigkeiten von Vorstand und Mitgliederversammlung, zur Zusammensetzung der Studienkommissionen, zum Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board), zum Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der Durchführung von Habilitationsverfahren regelt die Satzung des Zentrums.